

der Magnete entgegengesetzt dem Kraftlinienfluß eine entmagnetisierende Wirkung ausgeht, die um so stärker wird, je größer und zusammengedrängter die Fläche des Poles ist. Er gab deshalb den Magneten eine ganz neue Form, nämlich die Hohlgestalt, und steigerte dadurch die Leistung ganz erheblich. Er erzielte eine Materialersparnis von 60 % und außerdem, was noch wichtiger ist, eine außerordentliche Leistungssteigerung, die um so bedeutender ist, je geringwertiger und billiger die Magnet-

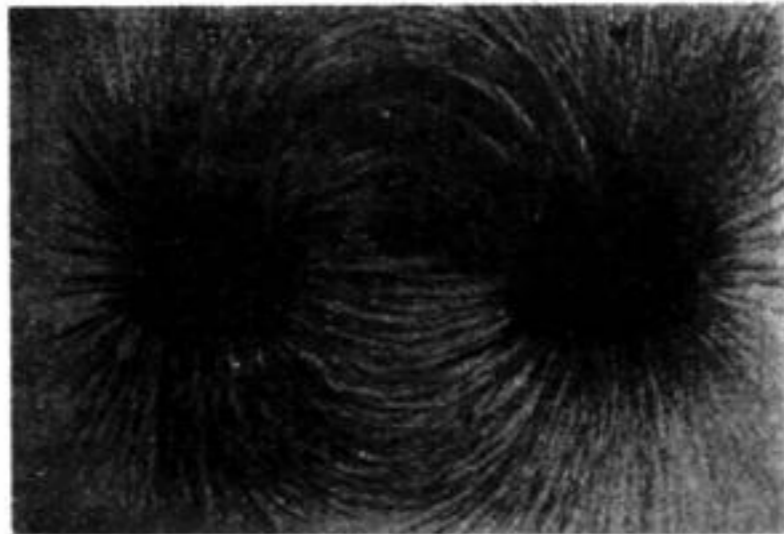


Abb. 3 Feilschanbild in der Draufsicht der Pole. A = Kraftlinienfluß des Hohlmagneten gleichmäßig an der ganzen Polfläche, B = do. Vollmagnet nur an den Rändern der Polfläche

stahlsorte ist. Bei Abb. 1 sehen wir in der Mitte den aus neun einzelnen Lamellen zusammengesetzten Vollmagneten, und links daneben den Hohlmagneten, der aus zwei ganzen und zwei halben, also drei Lamellen konstruiert ist. Hierdurch sind, wie Abb. 2 zeigt, sechs Lamellen überflüssig geworden. Abb. 3 gibt uns einen trefflichen Aufschluß über den Kraftlinienfluß des Feilschanbildes. Sofort fällt uns links das gleichmäßig über

die gesamte Polfläche verteilte und äußerst starke Feld des Hohlmagneten, gegenüber dem rechts davon, größtenteils nur an den Kanten wirksamen Feldes des Vollstahlmagneten auf. Abb. 4 spricht noch mehr zugunsten des Hohlmagneten durch die Tragkraftprobe der beiden Magneten. Während der erste nur 150 g und diese auch nur an den Kanten trägt, hält der Hohlmagnet sogar das Doppelte, nämlich 300 g, ohne weiteres in der Mitte. Diese Magneten sind kürzlich durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin einer genauen Prüfung unterzogen

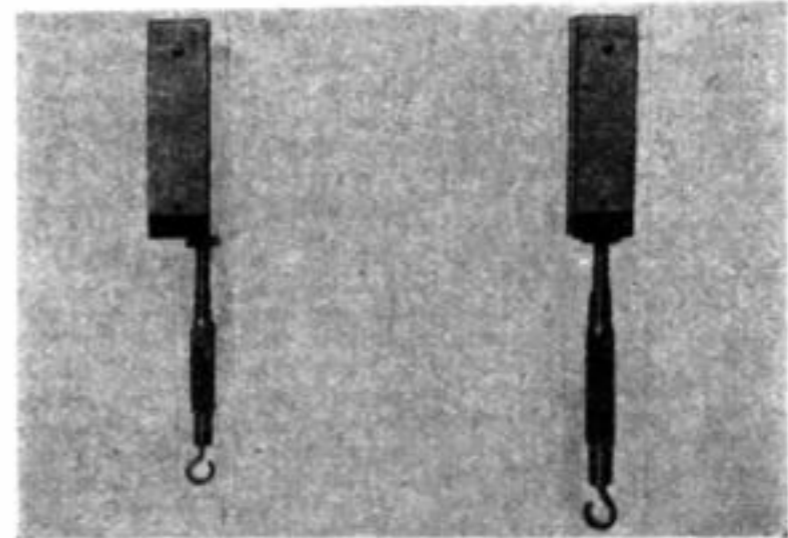


Abb. 4 Vollstahlmagnet (Eigengewicht 1,200 kg, Tragkraft 150 g). Hohlmagnet (Eigengewicht 0,500 kg, Tragkraft 300 g)

worden, die die geschilderten Eigenschaften des Hohlmagneten bestätigte. Die praktische Verwendbarkeit der Hohlmagneten kommt neben der Gewichtersparnis besonders für alle diejenigen Maschinen, Apparate und Instrumente in Frage, bei denen Vollstahlmagnete ungenügende Leistungen aufweisen. Es kommen in erster Linie Elektromaschinen aller Art, Meßinstrumente, Schwachstromapparate, Uhren usw. in Betracht. (II/330)

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Bewertung der freien Station beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn hat die Bewertung der Sachbezüge wie nachstehend zu erfolgen:

1. Volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung, und Beleuchtung)
  - a) für weibliche Hausangestellte und Lehrlinge monatlich 25 Mk.;
  - b) für männliche Hausangestellte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 40 Mk.;
  - c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, monatlich 60 Mk.

2. Freie Station (nur Beköstigung): Drei Achtel der zu 1 bezeichneten Sätze.

Die Sätze stimmen mit den bisher geltenden überein. Eine Neubewertung der Sachbezüge tritt also mit dem 1. Januar 1928 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht ein. (II/317)

### Postnachnahme bei Steuerrückständen.

Wir hatten in Nr. 47 v. J. der UHRMACHERKUNST mitgeteilt, daß rückständige Steuerbeträge bis zu 1000 Mk. neuerdings durch Postnachnahme eingezogen werden sollen. Das Verfahren soll den Geschäftsbetrieb der

Finanzämter vereinfachen. Es ermöglicht die schnellere und bequemere Einziehung namentlich kleinerer Beträge. Eine vorherige Anmahnung erfolgt nicht, an deren Stelle die Übergabe der Nachnahmekarte. Bei Steuerpflichtigen, deren Wohnsitz vom Finanzamt weit entfernt liegt, bedeutet die Neuerung auch für den Schuldner eine Erleichterung. Während letzterer nach § 314 R. A. O., wenn Einzelmahnung erfolgte, die Zahlung bei der Finanzkasse, bei der Bank oder bei der Post zu bewirken hatte, kann er bei Vorlage der Nachnahme unmittelbar an den Postbeamten zahlen.

Die Nachnahme führt lediglich die durch die Steuerbescheide bereits bekannten und danach nicht rechtzeitig entrichteten Steuerbeträge in einer Summe auf. Ein Dritter kann also aus der Postnachnahme nicht ersehen, auf welche Steuern sie sich bezieht. Übrigens würde eine Verletzung des Postgeheimnisses vorliegen, wenn Postbeamte anderen Personen nähere Angaben über solche Nachnahmen machen.

Weniger bekannt dürfte sein, daß die Post dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen eine sieben-tägige Einlösungsfrist gewährt und nach Ablauf dieser Frist die Nachnahme nochmals vorlegen läßt. Zahlt der Steuerschuldner dann nicht, so geht die Nachnahme an das Finanzamt zurück und wird alsdann die Beitreibungsstelle mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Ehe die Beitreibung erfolgen kann, vergeht immer noch eine gewisse Zeit, die die letzte Möglichkeit zur Vermeidung der Durchführung der Zwangsvollstreckung bietet. (II/322)